

Photovoltaik

Durch die Neuausrichtung der eidgenössischen Energiepolitik ist der Bedarf an Elektrizität aus Sonnenenergie massiv gestiegen. Da Photovoltaikanlagen meist auf den Dächern aufgesetzt werden, sind die grossen Dachflächen der landwirtschaftlichen Bauten sehr begehrt. Auch Landwirte installieren vermehrt Solaranlagen auf den Dächern ihrer Wohnhäuser und Hofbauten. Was bedeutet dies aber steuerlich?

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen stellen Photovoltaikanlagen ebenfalls Geschäftsvermögen dar. Die Investitionen sind zu aktivieren und zählen somit zu den Anlagekosten. Dafür dürfen ordentliche Abschreibungen, gemäss Merkblatt A 2001 Landwirtschaft/Forstwirtschaft Ziffer 3 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, vorgenommen werden. Somit darf im ersten und zweiten Jahr bis zu 25 Prozent vom Anschaf-

fungswert bzw. 50 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden. In den folgenden Jahren dann zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) des Gebäudes, auf welchem sich die Anlage befindet. Werden einmalige Subventionen ausgerichtet, können diese mit Sofortabschreibungen einkommensneutral verbucht werden.

Die Vergütungen aus der Einspeisung, egal ob Direktvermarktung oder Einnahmen

aus den kostendeckenden Einspeisevergütungen KEV, sind bei Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Auch zu den Einkünften zählen Subventionszahlungen, unabhängig davon, ob es sich um einmalige Investitionsbeiträge oder laufende Beiträge für die Stromproduktion handelt.

Ob eine Photovoltaikanlage zum Geschäfts- oder Privatvermögen zählt, ent-

scheidet die steuerliche Behandlung der Liegenschaft ohne Photovoltaikanlage. Wird die Liegenschaft überwiegend geschäftlich genutzt, stellt sie automatisch Geschäftsvermögen dar.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG
Hans Ulrich Sturzenegger